

II, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.





Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, 8  
Herzog zu Sachsen, Rülch, Sleve und Berg, auch Ungern und Wetphalen, Land-  
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein,  
Der weyland Röm. Majestät würcklicher commandirender General der Cavallerie,  
auch Obrister über zwey Regimenten zu Ross und zu Fuß, etc.

**S**üßen hiermit Unseren Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden und allen Unseren sämtlichen Unterthanen zu wissen, wasmassen Uns zu höchsten Mißfallen gereicht, daß, da Wir doch verschiedene mahl und nur noch unterm 7. Oct. des 1741ten Jahres durch ein von denen Canzeln in Unseren sämt. Landen publicirtes gedrucktes Patent alles Nachlauffen und Nachschicken der Suppliquen und Berichte an Uns auf Unsere Land-Schlösser und Häuser, wo sich Unser Hof-Lager befindet, gänglichen und ernstlich verbotthen, sich dennoch verschiedene Beamte und unnütze Suppliquanten, mit Hintansetzung Unserer nur berührten Verordnung und Uebergehung Unserer Fürstl. Collegiorum, Uns mit immediater Gerichts-Erfassung und Bittschristen zu belästigen keine Scheu getragen. Nachdem Wir aber alles vorewehnten Nachlauffens und Nachschickens gänzlich enthoben seyn wollen; Als ist unter Wiederholung Unserer gnädigsten Verordnung d. d. 7. Oct. 1741. Unser nochmaliges so gnädigstes als ernstliches Begehren, daß sibrohin alle Berichte und Suppliquen an Unsere Fürstl. Collegia, und was von Unserer Willk. sowohl zu Ross als zu Fuß zu übergeben ist, denen Staats-Officiers, der vorgeschriebenen Ordnung zu unterthänigster Befolgung, eingeschicket und überreicht werden, keinesweges aber solche an Uns, Wir seyn auch wo Wir wollen, immediate gelangen zu lassen, sich niemand, bey Vermeidung unnachbleiblicher empfindlicher Prostitution, unterfangen solle. Wir wollen und ordnen auch, daß außer Unseren recipirten Advocaten, welche aber Unseren vorigen Befehlen zu unterthänigster Befolgung alle und jede exhibita und Suppliquen auf Stempel-Pappier mit ihrer Unterschrift zu überreichen haben, keiner, der von Uns weder Concessionem Præcios erhalten noch in numerum Advocatorum recipiret ist, weniger verborbene Advocaten, oder Schulmeistere und Büchel Schreiber bey Zuchthaus-Strafe unterfangen solle, Unseren Unterthanen und anderen Suppliquen zu machen, selbst anzugeben, oder selbige darsu zu animiren. Wie Wir nun über die dieserhalb bereits emanirte Patente striete gehalten wissen wollen, und hierdurch nochmalen allen Ernstes verlangen, daß sich niemand bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe untersehen möge, Uns auf dem Lande und Lust-Schlössern mit nichtsmwürdigen Requetten anzugehen und auf denen Strafen nachzulauffen, sondern selbige bey denen geist- und weltlichen Collegiis auch Staats-Officiers behörig zu übergeben; Als sollen angeregte Berichte und Suppliquen in pleno, und nicht in denen Häusern, weder von Ministern und Rätthen, noch Secretariis, in- und außer denen Collegiis angenommen, sofort eingetragen, in proposition und deliberation gebracht, die Sachen prompt und unpartheylich hinter einander debattiret und entschieden, und nichts liegen gelassen noch zurück geleyet werden, auch einem jeden ohne Ansehen der Person sein Recht wiederfahren, damit die Leute nicht zur Beschimpfung vier und mehr Wochen in Unseren Residenzien liegen und auf Resolution vergebens warten müssen. Uhrkundlich haben Wir Unsere wiederholte Willens-Meynung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Canzley-Siegel bedruckt und ebenfalls in öffentlicher Druck bringen lassen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, von denen Canzeln in Unseren sämtlichen Landen abzulesen und an gewöhnliche Orte behörig und schleunig zu affigiren und zu publiciren befohlen. So geschehen und geben in Unserer Residenz-Stadt Weimar den 21 August. 1743.

Ernst August, S. J. S.



Handwritten title in large Gothic script, likely a name or title, possibly "Herrn von..."

Handwritten text in smaller Gothic script, possibly a date or location, including "1688" and "in..."

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense text, possibly a letter or official document.



Pom Nc 1680

40

1078

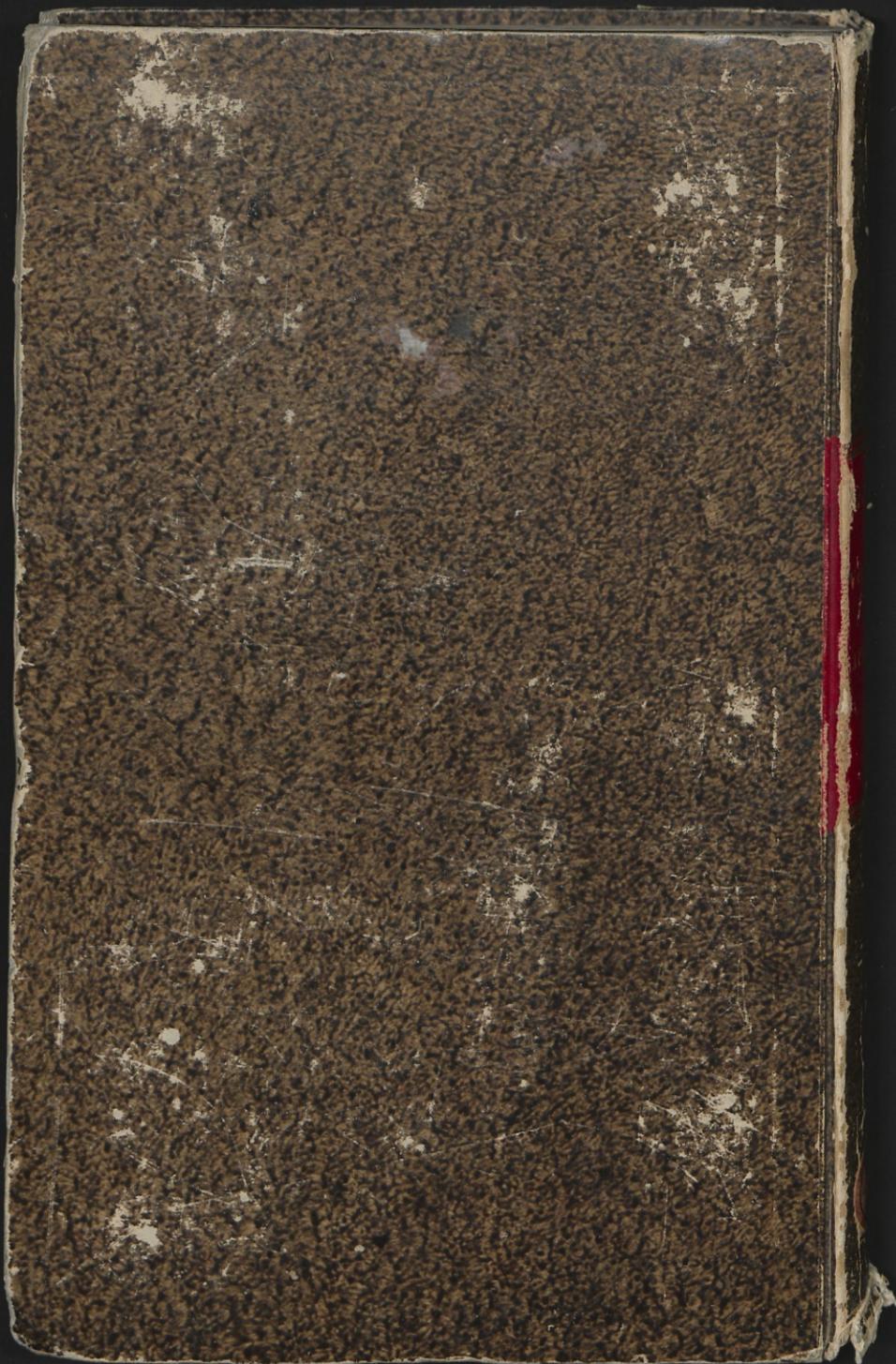
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





Von Gottes Gnaden Wir Ernst August,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Sngern und Westphalen, Land-  
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,  
Der weyland Röm. Käyserl. Majestät würcklicher commandirender General der Cavallerie,  
auch Obrister über zwey Regimenten zu Ross und zu Fuß, 2c.

**S**ügen hiermit Unsern Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden und allen Unseren sämtlichen Unterthanen zu wissen, was massen Uns zu höchsten Mißfallen gerichtet, dene mahl und nur noch unterm 7. Oct. des 1741ten Jahres durch ein von denen Canzeln in Unserer gedrucktes Patent alles Nachlauffen und Nachschicken der Suppliquen und Berichte an Uns auf Unserer Hof-Lager befindet, gänglich und ernstlich verbotthen, sich dennoch verschiedene Berichts-Erstattung und Bittschristen zu belästigen keine Scheu getragen. Nachdem Wir aber alle fens und Nachschickens gänzlich entbotten seyn wollen; Als ist unter Wiederholung Unserer gnädigsten 1741. Unser nochmaliges so gnädigstes als ernstliches Begehren, daß sübrohin alle Berichte und Suppliquen, und was von Unserer Willkür sowohl zu Ross als zu Fuß zu übergeben ist, denen Staabs-Officiers, der vorgeschriebenen Befolgung, eingeschicket und überreicht werden, keinesweges aber solche an Uns, Wir seyn auch wo Wir wollen, immediate mand, bey Vermeidung unnachbleiblicher empfindlicher Prostitution, unterfangen solle. Wir wollen und ordnen auch, daß vocaten, welche aber Unseren vorigen Befehlen zu unterthänigster Befolgung alle und iede exhibita und Suppliquen auf Sterschrift zu überreichen haben, keiner, der von Uns weder Concessionem Praxeos erhalten noch in numerum Aduocatorum bene Advocaten, oder Schulmeistere und Winkel Schreiber bey Zuchthaus-Strafe unterfangen solle, Unseren Unterthanen machen, selbst anzugeben, oder selbige darzu zu animiren. Wie Wir nun über die dieserhalb bereits emanirte Patente stricte hierdurch nochmalen allen Ernstes verlangen, daß sich niemand bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe untersehen möge, und Schloßern mit nichts würdigen Requetten anzugehen und auf denen Strafen nachzulaufen, sondern selbige bey denen geistl. und Staabs-Officiers behörig zu übergeben; Als sollen angeregte Berichte und Suppliquen in pleno, und nicht in denen Häusern Rätthen, noch Secretariis, in- und außer denen Collegiis angenommen, sofort eingetragen, in proposition und deliberation get und unpartheylisch hinter einander debattiret und entschieden, und nichts liegen gelassen noch zurück geleyet werden, auch einem son sein Recht wiederfahren, damit die Leute nicht zur Beschimpfung vier und mehr Wochen in Unseren Residenzien liegen und warten müssen. Ubrfundlich haben Wir Unsere wiederholte Willens-Meynung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm drucken und ebenfals in öffentlichen Druck bringen lassen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, vor sämtlichen Landen abzulesen und an gewöhnliche Orte behörig und schleunig zu affigiren und zu publiciren befohlen. So ges Residenz-Stadt Weimar den 21 August. 1743.

Ernst August, S. J. S.

